

L 2 AL 305/10 B

Land

Freistaat Bayern

Sozialgericht

Bayerisches LSG

Sachgebiet

Arbeitslosenversicherung

Abteilung

2

1. Instanz

SG München (FSB)

Aktenzeichen

S 40 AL 990/06

Datum

-

2. Instanz

Bayerisches LSG

Aktenzeichen

L 2 AL 305/10 B

Datum

23.02.2011

3. Instanz

-

Aktenzeichen

-

Datum

-

Kategorie

Beschluss

Leitsätze

Zur Glaubhaftmachung eines Vorbringens durch eidesstattliche Versicherung.

I. Der Ordnungsgeldbeschluss des Sozialgerichts München vom 22. Oktober 2010 wird aufgehoben.

II. Die Staatskasse hat dem Beschwerdeführer die ihm im den Beschwerdeverfahren entstandenen außergerichtlichen Kosten zu erstatten.

Gründe:

I.

Die Beschwerde richtet sich gegen die Verhängung von Ordnungsgeld.

Mit zwei Klagen vor dem Sozialgericht München (Az.: S 40 AL 990/06 und S 40 AL 1035/10) hat der Kläger und Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf.) eine Leistungsbewilligung ohne vorläufige Sperrzeit begehrt und sich insoweit gegen den Bescheid der Beklagten vom 21. März 2006 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 14. September 2006 gewandt.

Das Sozialgericht hat den Bf. mit Schreiben vom 16. Oktober 2006 um Stellungnahme gebeten, ob die Klage trotz des nach Auffassung der Beklagten fehlenden Rechtsschutzbedürfnisses und der daraus resultierenden fehlenden Erfolgsaussichten aufrecht erhalten wird. Eine Äußerung des Bf. ist hierzu zunächst nicht eingegangen.

Das Sozialgericht hat den Bf. zu einem Termin auf den 22. Oktober 2010 geladen und dessen persönliches Erscheinen angeordnet. Die Ladung war mit dem Hinweis versehen, dass gegen den Bf. ein Ordnungsgeld bis zu 1.000 EUR festgesetzt werden kann, falls er ohne genügende Entschuldigung nicht erscheint. Die Ladung ist dem Bf. am 6. Oktober 2010 mit Zustellungsurkunde zugestellt worden.

Zum Termin am 22. Oktober 2010 ist der Bf. nicht erschienen. Das Sozialgericht hat die ordnungsgemäße Ladung festgestellt und mit Beschluss wegen unentschuldigtem Ausbleibens im Termin gemäß [§ 202](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) in Verbindung mit [§§ 141 Abs. 3, 380](#) Zivilprozessordnung (ZPO) ein Ordnungsgeld in Höhe von 200,00 EUR festgesetzt. Eine am 21. Oktober 2010 zur Post gegebene Klagerücknahmeerklärung vom 15. Oktober 2010 sei der Kammer, wie sich aus dem nach der mündlichen Verhandlung verfassten Beschlusstext ergibt, erst nach Beendigung der Sitzung - nämlich mit Eingangsstempel des Sozialgerichts vom 22. Oktober 2010 - zugegangen. Ferner hat es die mündliche Verhandlung vertagt.

Zur Begründung der hiergegen eingereichten Beschwerden hat der Bf. vorgebracht, dass seine Klagerücknahme bereits am Tag der angesetzten mündlichen Verhandlung vorgelegen habe. Der Eingang sei auf telefonische Anfrage seiner Lebensgefährtin noch vor Beginn der mündlichen Verhandlung von einer Mitarbeiterin der Geschäftsstelle bestätigt worden. Auch aus dem Akteninhalt ergebe sich klar, dass eine Klagerücknahme erfolge. Hierzu hat die Lebensgefährtin des Bf. am 9. Februar 2011 an Eides statt versichert, noch vor der mündlichen Verhandlung am 22. Oktober 2010 sei ihr von der Posteingangsstelle des Sozialgerichts telefonisch der Eingang der Klagerücknahme bestätigt worden.

Der Senat hat die Beschwerden mit Beschluss vom 10. Dezember 2010 zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung verbunden.

II.

Die Beschwerde ist zulässig ([§§ 172, 173 SGG](#)) und begründet.

Nach [§§ 111, 202 SGG](#) i.V.m. [§ 141 ZPO](#) kann das persönliche Erscheinen eines Beteiligten zur mündlichen Verhandlung angeordnet werden und derjenige, der der Anordnung nicht Folge leistet, mit Ordnungsgeld wie ein im Vernehmungstermin nicht erschienener Zeuge belegt werden. Ob der Vorsitzende eine Anordnung nach [§ 111 SGG](#) treffen will, steht in seinem pflichtgemäßen Ermessen. Hält er eine persönliche

Erörterung für notwendig, so kann er hierzu das persönliche Erscheinen eines Beteiligten anordnen. Nach [§ 141 Abs. 1 S. 1 ZPO](#) ist die Anordnung des persönlichen Erscheinens eines Beteiligten dann ermessensfehlerfrei, wenn dies zur Aufklärung des Sachverhalts geboten erscheint. Im sozialgerichtlichen Verfahren ist dabei der Ermessensspielraum weiter. Da das Gericht gehalten ist, in einer mündlichen Verhandlung eine Entscheidung zu treffen, bedarf es vielfach der persönlichen Anwesenheit der Beteiligten, um die Sach- und Rechtslage zu klären und/oder zu sachdienlichen Anträgen zu gelangen. Die Anordnung des persönlichen Erscheinens der Bf. ist insofern ermessensfehlerfrei, zumal Zweck der Anordnung des persönlichen Erscheinens auch die Herbeiführung einer vergleichweisen Erledigung sein kann (so z.B. auch Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 9. Aufl., § 111 Rdnr. 2).

Im Rahmen des verbundenen Beschwerdeverfahrens Az. L 2 AL 306/10 B ist die Beschwerde bereits deshalb begründet, da die weitere Klage mit dem Az. S 40 AL 1035/10 vom Sozialgericht erst am 20. Oktober 2010 in der Registratur erfasst und dies dem Bf. nicht vor der mündlichen Verhandlung mitgeteilt wurde.

Darüber hinaus sind jedoch beide Beschwerden auch begründet, da ein Erscheinen des Bf. nicht mehr geboten war und die trotz ordnungsgemäßer Ladung vorliegende Abwesenheit zum Sitzungstermin damit genügend entschuldigt gemäß [§ 141 Abs. 3 ZPO](#) in Verbindung mit [§§ 380, 381 ZPO](#) ist. Die schriftliche Klagerücknahme ging am Tag der mündlichen Verhandlung in der Poststelle des Sozialgerichts ein; zwar lag diese der Kammer zum Zeitpunkt des Erlasses des Beschlusses tatsächlich noch nicht vor. Das Rücknahmeschreiben vom 15. Oktober 2010 wurde erst am 21. Oktober 2010 postalisch gestempelt und konnte daher frühestens am 22. Oktober 2010 eingehen. Da der Sitzungsbeginn aber erst um 10.10 Uhr war, ist es theoretisch möglich, dass, wie vom Bf. vorgebracht, ihm noch vor der mündlichen Verhandlung telefonisch der Eingang (am Morgen des 22. Oktober 2010) bestätigt wurde. Die Lebensgefährtin des Bf. bestätigte im Rahmen des Beschwerdeverfahrens an Eides statt, dass sie zum einen noch vor der mündlichen Verhandlung beim Sozialgericht angerufen hat und zum anderen, dass ihr dabei von der Posteingangsstelle der Eingang des Klagerücknahme bestätigt worden ist. Durch die eidesstattliche Versicherung ist damit zumindest glaubhaft gemacht ([§ 202 SGG](#) in Verbindung mit [§ 294 Abs. 1 ZPO](#)), dass von Seiten des Bf. alles Notwendige unternommen wurde, um der Kammer seine Klagerücknahmen in Kenntnis zu bringen.

Aufgrund des erfolgreichen Beschwerdeverfahrens sind die außergerichtlichen Kosten des Bf. analog [§ 193 SGG](#) der Staatskasse aufzuerlegen (vgl. hierzu die Entscheidung des Senats vom 05.02.2010, Az.: [L 2 R 515/09 B](#)).

Dieser Beschluss ist gemäß [§ 177 SGG](#) unanfechtbar.

Rechtskraft

Aus

Login

FSB

Saved

2011-06-29